

## **Gruppenversicherungsvertrag gültig ab 01.01.2019**

[Auszug aus dem am 2.5.2018 geschlossenen Vertrag bzgl. aller Regelungen, die das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer BayGT und Versicherten betreffen]

Zwischen dem

Bayerischen Gemeindetag

Dreschstr.8  
80805 München

Versicherungsnehmer - nachstehend „**BayGT**“ genannt -

und

der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

- nachstehend „**Versicherer**“ genannt -

wird folgender Gruppenversicherungsvertrag vereinbart:

## **Präambel**

Der BayGT ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft. Er hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 seiner Verbandssatzung die Aufgabe, seine Mitglieder zu beraten, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, Rechtsschutz und die gerichtliche Vertretung nach Maßgabe von Verträgen zu gewährleisten. Ziel ist es, den Mitgliedern ein wirtschaftliches Versicherungskonzept anzubieten und einen möglichst umfassenden Rechtsschutz für sie zu gewährleisten.

Im Bayerischen Gemeindetag sind kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte Bayerns zusammengeschlossen. Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Kommunalunternehmen nach Art. 89 der bayerischen Gemeindeordnung und gemeinsame Kommunalunternehmen können dem Bayerischen Gemeindetag angehören. Mitglieder können außerdem juristische Personen des Privatrechts sein, die von den vorstehenden Körperschaften oder Kommunalunternehmen nach Art. 89 der bayerischen Gemeindeordnung beherrscht werden.

Dieser Gruppenversicherungsvertrag dient der Erfüllung der Aufgabe des BayGT, Rechtsschutz für seine Mitglieder zu organisieren.

Der Versicherer gewährleistet, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können. Er trägt die für deren Rechtsschutz erforderlichen Kosten im vereinbarten Umfang.

## **§ 1 Gegenstand des Gruppenversicherungsvertrages**

1. Der Versicherer schließt mit dem BayGT als Versicherungsnehmer diesen Gruppenversicherungsvertrag für die Rechtsschutzversicherung ab, dem die Mitglieder des BayGT nach Maßgabe dieses Vertrages als Versicherte beitreten können. Der Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag ist für die Mitglieder freiwillig.
2. Die Mitglieder des BayGT können mit dem Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag den Umfang des Versicherungsschutzes wählen. Folgende Bausteine werden angeboten:

KW = Kommunale Rechtsschutzversicherung inkl. Streitigkeiten vor Vergabekammern und Rechtsschutz für Immobilien, siehe § 13.

KW-R = Mitversicherung im Umfang des Bausteins KW für Rechtspersonen nach § 2 Nr. 1.3 und Versicherung im Umfang des Bausteins KW für Rechtspersonen, die nach § 2 Nr. 2 nicht oder nicht vollumfänglich mitversichert sind und einen vollständigen Rechtsschutz wünschen.

SV = Spezialstraf- und Verkehrsrechtsschutz, siehe § 14.

SV-R = Versicherung im Umfang des Bausteins SV für Rechtspersonen, die nach § 2 Nr. 2 nicht oder nicht vollumfänglich mitversichert sind und einen vollständigen Rechtsschutz wünschen.

3. Der BayGT informiert seine Mitglieder über den Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages. Die Beratungs- und Informationspflichten gemäß §§ 6, 7 VVG und der VVGInfoV gegenüber den Versicherten obliegen dem Versicherer. Die aktive Akquise erfolgt ausschließlich durch den Versicherer.

## § 2 Versicherte

1. Versicherte des Gruppenversicherungsvertrags nach den Bausteinen KW und SV können nur die Gemeinden, Märkte und Städte sein, die Mitglieder des BayGT sind.

1.1 Sind Gemeinden, Märkte und Städte zu Verwaltungsgemeinschaften (VG) zusammengeschlossen oder sind einzelne Aufgaben auf

- einen Zweckverband (ZV) oder
- ein gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU) übertragen,

sind diese Rechtspersonen insoweit über den Versicherungsschutz der Versicherten nach Nr. 1 im Baustein KW mitversichert, als alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft, des Zweckverbandes oder des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versicherungsschutz im Baustein KW genießen. Andernfalls erfolgt eine anteilige Kostenübernahme nach dem Verhältnis der Umlageschlüssel (VG, ZV) bzw. der Stammeinlagen (gKU) der Versicherten im Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles.

1.2 Kommunalunternehmen (KU) und Eigenbetriebe der Versicherten sind in dem von der Gemeinde, dem Markt oder der Stadt versicherten Umfang in den Bausteinen KW und SV mitversichert.

1.3 Juristische Personen des Privatrechts, die von Versicherten mit einem Anteil von mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden (jPP), sind im Umfang des Bausteins KW mitversichert, wenn vom Versicherten die Zusatzversicherung KW-R abgeschlossen wird. Die Zusatzversicherung ist für jede jPP, die mitversichert werden soll, abzuschließen.

2. Besteht für eine in Nr. 1.1 aufgeführte Rechtsperson (VG, ZV, gKU) kein oder nur anteiliger Versicherungsschutz und ist sie Mitglied beim BayGT, kann sie dem Gruppenversicherungsvertrag in den Bausteinen KW-R und SV-R selbst beitreten. Satz 1 gilt entsprechend für Kommunalunternehmen. Ist eine in Nr. 1.3 erfasste juristische Person des Privatrechts (jPP), selbst Mitglied des BayGT, kann sie dem Gruppenversicherungsvertrag im Baustein KW-R und SV-R selbst beitreten.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

- die gesetzlichen Vertreter und Organmitglieder der Versicherten / Mitversicherten, insbesondere also Bürgermeister, berufsmäßige Gemeinde- und Stadtratsmitglieder, sowie Gemeinde- und Stadtratsmitglieder,
- die Bediensteten, Tarifbeschäftigten, sonstigen Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Personen der Versicherten / Mitversicherten jeweils im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Versicherten / Mitversicherten.

jeweils in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherten / Mitversicherten.

4. Der Versicherungsschutz umfasst auch die aus den Diensten des Versicherten / Mitversicherten ausgeschiedenen natürlichen Personen bei Rechtsschutzfällen, die aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherten / Mitversicherten resultieren und sich zwischen Beginn und Ende des Versicherungsschutzes (siehe § 4) ereignet haben.
5. Für Aufgaben der versicherten Person, die auf beliehene Unternehmer oder sonstige Dritte übertragen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

## § 3 Rechtsstellung versicherter Personen

1. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus diesem Gruppenversicherungsvertrag stehen den Versicherten und den weiteren vom Versicherungsschutz umfassten juristischen oder natürlichen Personen, also den Mitversicherten zu.
2. Bei den nach § 2 Nr. 3 und Nr. 4 mitversicherten natürlichen Personen ist hierfür die schriftliche Zustimmung des Versicherten erforderlich.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vom Versicherungsschutz umfasster Versicherter und Personen untereinander, gegen den Versicherten oder gegen den Versicherungsnehmer.
4. Alle hinsichtlich der Versicherten geltenden Bestimmungen dieses Vertrages sind sinngemäß für und gegen die neben den Versicherten vom Versicherungsschutz mitumfassten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleibt neben ihnen der Versicherte für die Erfüllung von Obliegenheiten verantwortlich.

#### **§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz für die Versicherten besteht ab dem Quartal des Kalenderjahres, das auf den Zugang der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag beim BayGT folgt. Der Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem BayGT, der den Versicherer über den Beitritt informiert. Die Beitrittserklärung enthält die Angabe, nach welchen Bausteinen der Versicherungsschutz zu gewähren ist. Entsprechendes gilt für eine Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes.
2. Der Versicherer wird insbesondere den Versicherten unverzüglich nach deren Beitritt eine Versicherungsbescheinigung und eine vollständige Darstellung des für sie geltenden Versicherungsschutzes aushändigen. Daraus muss sich klar ergeben, welche Rechte und Pflichten der Versicherte hat. Entsprechendes gilt für eine Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes.
3. Der Versicherungsschutz endet, wenn der Versicherte spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Gruppenversicherungsvertrag in Schriftform gegenüber dem BayGT erklärt hat, zum Ende dieses Kalenderjahres. Geht die Austrittserklärung dem BayGT zu einem späteren Zeitpunkt zu, endet der Versicherungsschutz zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
4. Endet der Gruppenversicherungsvertrag, endet der Versicherungsschutz für alle Versicherten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beendigung. Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle zu gewähren, die sich vor Ende des Versicherungsvertrags ereignet haben, auch wenn diese erst nach Vertragsende gemeldet werden (sog. Spätschäden).
5. Bei Verwaltungs- und Gebietsreformen besteht für die neu gebildete „Gemeinde“ Versicherungsschutz ohne Beitrittserklärung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, sofern vorher Versicherungsschutz für eine beteiligte Gemeinde bestand und die Gesamtneubildung nicht zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgt. Der Versicherungsschutz für die neu gebildete Gemeinde besteht rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuletzt versicherte beteiligte Gemeinde Anspruch auf Versicherungsschutz hat, längstens jedoch 12 Monate rückwirkend.
6. Der Versicherer ist verpflichtet, alle beitretenden, vom Versicherungsnehmer gemeldeten Versicherten im Sinne von § 2 in den Versicherungsschutz zum beantragten Zeitpunkt aufzunehmen. Er verzichtet ausdrücklich auf die Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß § 19 VVG durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten.

#### **§ 5 Prämienschuld**

1. Prämienschuldner gegenüber dem Versicherer ist der BayGT. Die Gesamtprämie ist vom BayGT auf das angegebene Konto bei der .....Bank, IBAN: ..... BIC:....., zu überweisen.
2. Die Gesamtprämie ist jährlich im Voraus am 02.01. des Versicherungsjahres fällig.

3. Die Höhe der jährlichen dem Versicherer geschuldeten Prämie errechnet sich wie folgt:

Prämien für die kommunale Rechtsschutzversicherung der Gemeinden, Märkte und Städte:

Vertragsform	Prämie je Einwohner
KW mit 250 € Selbstbeteiligung	1.03 €
KW mit 1.000 € Selbstbeteiligung	0,90 €

Prämie für die kommunale Rechtsschutzversicherung für nach § 2 Nr. 1.3 mitversicherte kommunal-beherrschte jur. Person des Privatrechts (jPP) bzw. nach § 2 Nr. 2 versicherte Rechtsperson (VG, ZV, gKU, jPP, KU):

Vertragsform	Prämie je Mitarbeiter	Mindestbetrag
KW-R mit 250 € Selbstbeteiligung	23,00 €	zehnfache Prämie für einen Mitarbeiter

Prämie für den Spezialstraf- und Verkehrsrechtsschutz der Gemeinden, Märkte, Städte:

Vertragsform	Prämie je Einwohner
SV	0,07 €

Prämie für den Spezialstraf- und Verkehrsrechtsschutz für Mitglieder nach § 2 Nr. 2:

Vertragsform	Prämie je Mitarbeiter	Mindestbetrag
SV-R	9,00 €	zehnfache Prämie für einen Mitarbeiter

4. Wenn ein bisher nicht Versicherter den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag unterjährig erklärt, schuldet der BayGT die anteilige Jahresprämie. Diese anteilige Prämie wird zum 01.11. des laufenden Jahres fällig. Entsprechendes gilt für eine Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes.
5. Berechnungsgrundlage für die Prämie nach den Bausteinen KW und SV ist die Einwohnerzahl bei den Gemeinden, Märkten, Städten am 30.06. des vorletzten Jahres vor dem Versicherungsjahr. Bei Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen ist die Prämienberechnungsgrundlage die Mitarbeiteranzahl am 30.06. des vorletzten Jahres vor dem Versicherungsjahr. Mitarbeiter sind die in § 2 Nr. 3 Spiegelstrich 2 aufgeführten Personen.
6. Die Prämien enthalten die derzeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von 19 %. Ändert sich die Versicherungssteuer, wird die Prämie entsprechend angepasst.

**§ 6 bis 8** (betreffen das Innenverhältnis zwischen Versicherer und BayGT)

### **§ 9 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

### **§ 10 Schadensmanagement**

1. Der Versicherer stellt dem BayGT und den Versicherten eine qualifizierte und mit hoher Erreichbarkeit eingerichtete exklusive Schadens-Hotline zur Verfügung. Die Schadensmeldung per Internet, Fax und Post wird gewährleistet.
2. Der Versicherer erstellt definierte Reports (KPIs) zur Schadenshotline und stellt diese dem BayGT halbjährlich zur Verfügung.
3. Die Bearbeitung der Schadensmeldungen erfolgt ausschließlich durch den Versicherer. Dieser entscheidet über den Deckungsschutz und den Deckungsumfang und gibt die Deckungszusage.
4. Die Schadensabwicklung erfolgt durch insbesondere im öffentlichen Recht und im privaten Bau- und Architektenrecht erfahrene Volljuristen mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Rechtsschutzversicherung und zwar unmittelbar zwischen dem Versicherer und den Versicherten bzw. deren Rechtsanwalt.
5. Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, hat der BayGT die Möglichkeit, zu der Entscheidung über den Versicherungsschutz Stellung zu nehmen. Dabei hat der BayGT eine Clearingfunktion mit einem Vorschlagsrecht für freiwillige und sachbezogene Leistungen. Der Versicherer berücksichtigt dies bei der Überprüfung der Entscheidung, ohne jedoch an die Rechtsauffassung des BayGT gebunden zu sein.
6. Das Servicekonzept des Versicherers im Stand der Angebotsabgabe wird Vertragsbestandteil.

### **§ 11 Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlage sind die GDV-Musterbedingungen „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung“ (ARB 2012, Stand: Juni 2017). Regelungen in diesem Gruppenversicherungsvertrag gehen Regelungen in diesen ARB vor. Die in § 12 und § 14 Nr.1.3 geregelten Ausschlüsse sind abschließend.

### **§ 12 Ausschlüsse**

1. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
  - 1.1 die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, oder Erdbeben bestehen;
  - 1.2 die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen stehen;
  - 1.3 in Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen;
  - 1.4 aus Bergbauschäden an Grundstücken;

- 1.5 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
  - 1.6 bezüglich der Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in allen Fällen;
  - 1.7 aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder ein für den Versicherer tätiges Schadensabwicklungsunternehmen;
  - 1.8 im Zusammenhang mit einer von der versicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat steht, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat;
  - 1.9 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind, es sei denn, auch der Übertragende war Versicherter nach diesem Gruppenversicherungsvertrag;
  - 1.10 aus Ansprüchen Dritter, die vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemacht werden;
  - 1.11 aufgrund von Rechtsschutzfällen, die der Versicherte nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Rechtsschutzfalles dem Versicherer gemeldet hat.
  - 1.12 Streiks und Aussperrungen sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Rechtsstreitigkeiten aus dem individualvertraglichen Arbeitsverhältnis.
2. Für den Versicherungsschutz KW und KW-R gelten darüber hinaus folgende Ausschlüsse:
- 2.1 Wird dem Versicherten oder der versicherten Person vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Versicherungsschutz besteht, solange der versicherten Person ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt;
  - 2.2 Versicherungsschutz als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Land, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern. Dieser Ausschluss gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.
3. Für den Versicherungsschutz SV bzw. SV-R gelten darüber hinaus folgende Ausschlüsse:
- 3.1 Straf-Rechtsschutz: Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.
  - 3.2 Verkehrs-Rechtsschutz: Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes.“

### **§ 13 Baustein Rechtsschutz KW oder KW-R**

Der Versicherungsschutz umfasst:

#### 1. Zivilrechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, einschließlich

- Kartell- oder sonstiges Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- Patentrecht, Markenschutzrecht.

Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.  
Für vergaberechtliche Streitigkeiten besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Vergabekammern und Streitigkeiten, die zu einem Vergabekammerverfahren führen können (z.B. die Abwehr von Bieterträgen).

#### Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.

#### 2. Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Rechtsmittelverfahren vor Sozialbehörden und in Verfahren vor Sozialgerichten.

#### 3. Verwaltungs-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungs- und Verfassungsgerichten, sowie für Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden, sofern in letzterem Falle der Versicherte Rechtsbehelfsführer ist.

#### 4. Finanz-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Rechtsmittelverfahren vor Finanzbehörden und in Verfahren vor Finanzgerichten, sowie für Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden, sofern in letzterem Falle der Versicherte Rechtsbehelfsführer ist.

#### 5. Rechtsschutz für Schiedsgerichtsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Schiedsgerichten oder Schiedsstellen.

#### 6. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Rechtes, sowie für die Durchführung eines Gnadenverfahrens.

Eingeschlossen ist weiterhin die Erhebung aktiver Privat- und Nebenklagen gegen Dritte durch die versicherten Personen, wenn sich diese im Zusammenhang mit ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeiten hierzu gezwungen sehen.

Eingeschlossen sind zudem Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die versicherte Gemeinde auch vor den ordentlichen Gerichten, soweit der Rechtsweg dort eröffnet ist.

#### 7. Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten, und zwar jeweils in der Eigenschaft des Versicherten als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles.

#### 8. Daten-Rechtsschutz

für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach den gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

#### 9. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-Rechtsschutz)

für den Anschluss des Versicherten als Nebenkläger gemäß § 395 Strafprozessordnung an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage, wenn der Versicherte – in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für die versicherte Gemeinde - durch rechtswidrige Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234a, 235, 239 Abs.3 u. 4, 239 a, 239 b StGB) gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224, 225, 226, 340 Abs.3 i. V. m. 224, 225, 226 StGB), gegen das Leben (§§ 211, 212, 221 StGB) oder die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB) verletzt bzw. betroffen ist.

Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für den Versicherten. Im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten eingeschlossen. Ist die nebenklageberechtigte versicherte Person durch eine Straftat verletzt worden oder hat sie dauerhafte Körperschäden erlitten, so wird auch Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz gewährt.

#### 10. Mediation

Der Versicherungsschutz Mediation umfasst die Durchführung von Mediationsverfahren auf der Grundlage des Mediationsgesetzes und auf Grundlage von Verfahrensordnungen anerkannter Mediationsorganisationen basierend auf dem Mediationsgesetz.

Gemäß § 1 MediationsG ist Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben und der Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt. Anspruch auf Rechtsschutz für Mediation besteht, wenn ein Konflikt, der gemäß § 13 Ziffern 1 bis 10 des Gruppenversicherungsvertrages eingetreten ist, von den Parteien außergerichtlich mittels der Mediation einer Lösung zugeführt werden soll. Der Versicherungsschutz umfasst nicht eine gesamtschuldnerische Haftung des Versicherten bei Ausfall des anderen Medianten für die Verfahrenskosten der Mediation.

### **§ 14 Baustein Spezialstraf- und Verkehrsrechtsschutz SV oder SV-R**

Der Versicherungsschutz umfasst:

#### 1. Straf-Rechtsschutz

##### 1.1 Versicherter Personenkreis:

- Versicherungsschutz besteht nach Zustimmung des Versicherten für die mitversicherten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherten.
- Wenn der Versicherte zustimmt, erhalten auch aus den Diensten des Versicherten ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherten ergeben, Versicherungsschutz.
- Tätigkeiten des Versicherten oder über diesen mitversicherten Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandaten in Tochterunternehmen der von ihnen vertretenen Kommune/Einrichtung sowie ehrenamtlich ausgeübte Mandate in Stiftungen und Vereinen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die mit der Ausübung eines Amtes oder Mandates zu übernehmenden Funktionen der mitversicherten Personen gelten mitversichert.

##### 1.2 Der Versicherungsschutz der mitversicherten Personen umfasst

- Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat begangen zu haben. Hierunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen.

Wird die mitversicherte Person wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Sie hat in diesem Fall die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

Bei Abschluss des Verfahrens durch Strafbefehl wird auf eine Regressnahme bei der mitversicherten Person verzichtet.

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit
- Disziplinar und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
- Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer mitversicherten Person in einem versicherten Verfahren als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
- Die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf ein versichertes Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme),
- Ein verwaltungsrechtliches Mandat des Rechtsanwaltes, welches dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu unterstützen.

1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Verteidigung bei Verfahren im Zusammenhang mit Preis-, Ausschreibungs-, Quoten- und Marktabsprachen und hiermit im Zusammenhang verfolgte Vergehen und Ordnungswidrigkeiten. Der Ausschluss gilt nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf, Ordnungswidrigkeiten bzw. Vergehen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge begangen zu haben.

1.4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz:

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

1.5 Zusätzlich wird vereinbart:

Schadensersatz- und Widerrufsverfahren bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Versicherten oder der mitversicherten Person sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz umfasst presserechtliche Verfahren.

## 2. Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder Insassen dieser Motorfahrzeuge.

Zusätzlich besteht für die nach § 2 mitversicherten Personen ein Dienstreise-Rechtsschutz für die Eigenschaft als Fahrer/Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln mit den Leistungsarten Schadensersatz-, Verkehrs-Straf- und Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst:

- Zivilrechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten

- Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung des Vorwurfes einer Verkehrs-Ordnungswidrigkeit.

- Dienstreise-Rechtsschutz

Dieser besteht jedoch nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

- Feuerwehrklausel

Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken eines eigenen Motorfahrzeuges des Versicherten auf den direkten Wegen zu oder von Übungen oder Einsätzen der Feuerwehr besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Feuerwehrleute auch auf die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr besteht auch Versicherungsschutz für Streitigkeiten, die im Rahmen von Einsätzen mit den einzelnen Arbeitgebern entstehen sowie für Streitigkeiten vor Sozialgerichten infolge eines Unfalls während des Einsatzes. Diese Leistungen erfolgen nur subsidiär.

## **§ 15 Versicherungssummen und Kautio**

Die Versicherungssumme beträgt

- 80.000 € je Rechtsschutzfall beim Baustein KW oder KW-R.
- 2.000.000 € je Rechtsschutzfall beim Baustein SV oder SV-R.
- 25.000 € je Rechtsschutzfall für presserechtliche Verfahren im Rahmen des Bausteins SV.

Für eine zu stellende Strafkautio steht darlehensweise zusätzlich ein Höchstbetrag von 500.000 € zur Verfügung.

## **§ 16 Leistungsumfang**

1. Der Versicherer trägt

1.1 die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren,

1.2 die Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung nach RVG,

1.3 die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den inländischen Ort des zuständigen Gerichtes oder den inländischen Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten,

1.4 in den Bausteinen SV und SVR darüber hinaus

1.4.1 die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, (gemäß Alt. 3 zu Nr. 2.3.1.3 der GDV-Musterbedingungen),

1.4.2 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht,

1.4.3 die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

2. Der Versicherer sorgt in den Bausteinen SV und SV-R auch für

2.1 die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,

2.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um die versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem Beschuldigten auch der Versicherte verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

3. Der Versicherer trägt nicht die gemäß diesem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung.

## **§ 17 Datenschutz**

Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Befugnis verarbeitet und anderen Personen nicht unbefugt erteilt oder zugänglich gemacht werden. Unter Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Versänderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, dem Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

## **§ 18 Übergangsregelung vom bisherigen Versicherer auf neuen Versicherer**

Bis 31.12.2018 bestand Versicherungsschutz über einen Vertrag bei der ÖRAG. Sollten Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten zwischen ÖRAG und dem Versicherer bestehen, wer für die Regulierung eines Versicherungsfalles verantwortlich ist, wird der Versicherer die Regulierung unter der Voraussetzung übernehmen, dass ihm der Versicherte die Ansprüche gegen die ÖRAG abtritt.

## **§ 19 Vertragsänderungen und Gerichtsstand**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Als Gerichtsstand wird München vereinbart.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

# Servicekonzept

## der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG zum Gruppenversicherungsvertrag für die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags (BayGT)

Über § 10 des Gruppenversicherungsvertrages hinaus bietet die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG folgende Servicedienste an:



**1. Service-Hotline** ausschließlich zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem BayGT von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) unter einer noch festzulegenden Rufnummer.

Bei Bedarf kann die Bavaria Versicherungsvermittlungs-GmbH, die das Vertragsmanagement der ÖRAG unterstützt,

- eine eigene Durchwahl-Nr.,
- eine eigene Fax-Nr. sowie
- eine eigene Email-Adresse einrichten.



**2a. Schaden-Hotline** ausschließlich zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem BayGT von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter einer noch festzulegenden Rufnummer. Als weitere Kontaktmöglichkeiten stehen auch

- Fax,
- Internet und der
- Postweg zu Verfügung.



**2b. Schaden-Notfall-Hotline** kann im Bereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes darüber hinaus (24 Stunden/365 Tage) zur Verfügung gestellt werden.



### **3. Folgende Bearbeitungszeiten werden zugesagt:**

Neuschadenmeldung

- telefonisch sofort\*
- schriftlich, elektronisch innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang

Abgabe von gewünschten Angeboten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang

Versand von Dokumenten bei Neuabschluss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang

Spezialanfragen zum Vertrag

- telefonisch sofort\*
- schriftlich, elektronisch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang

Vertragsänderungen und -neuordnungen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang

\*Es sei denn, es muss zur Beurteilung des Schadenfalls Einsicht in Unterlagen erfolgen.



#### 4. Empfehlung von Anwälten und Mediatoren

Anwalts-Suche  
Sie haben ein Problem und suchen einen Anwalt in Ihrer Nähe?



##### Anwaltsempfehlung auf Wunsch

- Kommunalnetzwerk in Bayern
- Fachanwälte aus allen anderen Bereichen aus dem Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH (D.R.S.)-Netzwerk,
- insbesondere auch Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

##### Empfehlung von Mediatoren auf Wunsch

- aus dem Mediatorennetzwerk der D.R.S.



#### 5. Jahresgespräche/Austausch

Es finden jährlich im Frühjahr Jahresgespräche statt, bei denen die ÖRAG über den Verlauf des Vertrages berichtet und mit dem BayGT in regelmäßigen Austausch tritt. Sofern zwischendurch Informationsbedarf besteht, kann der BayGT jederzeit auf die ÖRAG zukommen.



#### 6. Teilnahme und Unterstützung bei Kommunalveranstaltungen

- wie z.B. Messestand bei der Kommunalen
- wie z.B. Stellung von Referenten bei Veranstaltungen rund um den Rechtsschutz



#### 7. Sonstige zusätzliche Serviceleistungen

- Informationsdienste zu wichtigen Kommunalthemen, Möglichkeit von Fachbeiträgen für die Verbandszeitschrift
- Den Mitgliedern des BayGT bieten wir an, unseren regelmäßig erscheinenden Newsletter zu abonnieren.
- Auch könnte in Abstimmung mit dem BayGT ein eigener Newsletter für die BayGT-Mitglieder entwickelt und zur Verfügung gestellt werden.

Düsseldorf, den 16.03.2018

Jörg Tomalak-Plönzke

Andreas Heinsen